

Christian Arnold-Fässler

Landrat

6462 Seedorf

Seedorf, 14.11.2012

Motion zur Änderung der Geschäftsordnung (Art. 111) des Landrates

Frau Präsidentin

Meine Damen und Herren

Antrag:

Nach Artikel 111 der Geschäftsordnung des Landrates (GO) beantrage ich in der GO Artikel 110: Parlamentarische Vorstösse; *Beantwortung durch den Regierungsrat*, wie folgt anzupassen:

Initiativen müssen spätestens ein Jahr, Motionen, Postulate und Interpellationen müssen spätestens sechs Monate nach ihrer Einreichung schriftlich durch den Regierungsrat beantwortet werden, soweit nicht der Vorstoss eine längere Frist vorgibt oder die Dringlichkeit gemäss Art. 129 (GO) beschlossen wird.

Begründung:

In der aktuellen Geschäftsordnung (GO) des Urner Landrates unter Art. 110 wird zur Behandlung und Beantwortung von Vorstössen im Abschnitt 1 lediglich festgehalten: Der Regierungsrat beantwortet den Vorstoss in der Regel frühestens in der nächstfolgenden Session. Somit haben Vorstösse zur Änderung der Geschäftsordnung, Initiativen, Motionen, Postulate und Interpellationen keine zeitlich begrenzte maximale Frist für die Beantwortung durch den Regierungsrat. Wie lange sich der Regierungsrat Zeit nehmen kann bis ein Vorstoss beantwortet wird, liegt im Kompetenzbereich des Regierungsrates. Einzig bei der dringlich erklärten Interpellation, der kleinen Anfrage und die Fragestunde sind klare zeitliche Bestimmungen in der GO umschrieben.

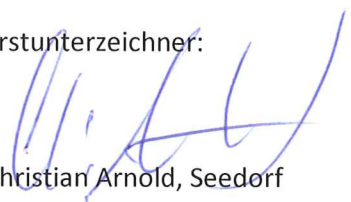
Vorstösse im Landrat werden vielfach zu politisch aktuellen Themen eingereicht. Wie der Rechenschaftsbericht über die kantonale Verwaltung des Kantons Uri in den Jahren 2010 und 2011 aber zeigt, gibt es doch einige Vorstösse (z. B. Postulat Jans, zur Förderung des Hotelkredits; eingereicht und begründet 6. Januar 2011 / Motion Walker, zur Integration des freiwilligen Kindergartens in die Primarschule; eingereicht und begründet 26. Oktober 2011) welche seit

mehreren Monaten hängig sind. Der Vergleich mit anderen Kantonen wie z.B. Nidwalden, Schwyz, Bern oder Graubünden zeigen aber, dass diese Parlamente klare Regelungen bezüglich Beantwortung von Vorstössen kennen.

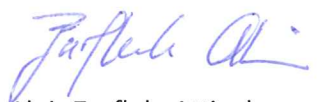
Mit einer zeitlichen Frist wird die Zusammenarbeit zwischen Regierungsrat und Landrat klar definiert. Unsachliche Diskussionen und Vorwürfe über politisches Taktieren an die Adresse des Regierungsrates werden eliminiert. Mit der Einführung der Frist soll nicht zuletzt auch die Effizienz und Aktualität vom Landrat verbessert werden. Insbesondere auch auf ein Legislativende wird es bei einer klaren zeitlichen Regelung in der GO für die Mitglieder des Landrates abschätzbar, wann spätestens ihr Vorstoss beantwortet werden sollte. In begründeten Ausnahmefällen soll der Regierungsrat auch in einer angepassten Version die Möglichkeit erhalten auf begründeten Antrag die Beantwortung eines Vorstosses zu verschieben.

Besten Dank für die Unterstützung.

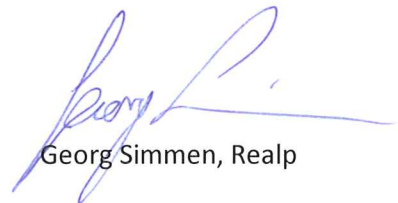
Erstunterzeichner:


Christian Arnold, Seedorf

Zweitunterzeichner:


Alois Zurfluh, Attinghausen

Zweitunterzeichner:


Georg Simmen, Realp